

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: 15 (2000)
Heft: 7-8

Artikel: Urheberabgaben im bibliothekarischen Bereich : kurzer Überblick über Rechtslage und Entwicklung in der Schweiz
Autor: Flück, Christmuth Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

URHEBERABGABEN IM BIBLIOTHEKARISCHEN BEREICH

KURZER ÜBERBLICK ÜBER RECHTSLAGE UND ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ

von Christmuth Martin Flück

EINLEITUNG

Der Druck auf die Bibliotheken, über immer neue Abgaben die Urheber der von ihnen vermittelten Werke zu entschädigen, nimmt zu. Die über 280 Autoren in Frankreich, die, unterstützt von einigen Schweizern, die Gratisausleihe ihrer Bücher durch die Bibliotheken nicht mehr akzeptieren wollen, sind ein deutliches Signal. Der freie Zugang zur Information, zum Wissen und zur Kultur, für den sich die Bibliotheken seit jeher einsetzen, steht auf dem Spiel. Der vorliegende Artikel des langjährigen BBS-Vertreters im Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)*, Christmuth Martin Flück, gibt einen Überblick über aktuelle Tendenzen im Urheberrecht.

Wir tun gut daran, die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und die Rolle der Bibliotheken als offene und öffentliche Institutionen zu verteidigen – auch im Interesse der Urheber. PW

*(Übersetzung von DUN = Fédération des utilisateurs de droits d'auteurs et voisin).

➔ *On trouve la version française de ce texte sur le site web de la BBS.*

Abgaben für die Nutzung von Urheberrechten beruhen in der Schweiz unmittelbar auf so genannten Gemeinsamen Tarifen, mittelbar auf dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) sowie teilweise auch auf Internationalem Recht. Die Gemeinsamen Tarife (GT) beruhen in aller Regel auf Verhandlungen zwischen Organisationen der Urheber- und der Nutzerseite, deren Ergebnisse durch Beschluss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten Rechtskraft erlangen. Dabei wird die Nutzerseite vorwiegend durch den *Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)* vertreten, welchem auch der *BBS* angehört.

Demgemäss sollen im Folgenden in aller Kürze betrachtet werden

1. Die bibliotheksrelevanten Gemeinsamen Tarife
2. Stand und Entwicklung des Urheberrechtsgesetzes
3. Internationale Urheberabkommen und Europarecht
4. Aufgabe und Rolle des BBS und des DUN auf der einen, der Verwertungsgesellschaften für die Urheberrechte (insbesondere der *ProLitteris*) auf der anderen Seite

Einführend müssen wir uns bewusst machen, dass die Bibliotheken irgendwie quer in der Urheberrechtslandschaft liegen. Das Urheberrecht regelt die Beziehungen zwischen

Werkeschöpfern und deren Verleger auf der einen, kommerziellen und privaten Nutzern dieser Werke auf der anderen Seite. Bibliotheken dagegen sind nach unserem Verständnis nichtkommerzielle Vermittler dieser Werke im Dienste von Kulturförderung, Volksbildung und Wissenschaft. Dennoch hat man oft den Eindruck, Bibliotheken seien aus Urhebersicht eigentlich «unerwünscht», Bibliotheksbenutzung kommt schon beinahe in den Ruf der Werkpiraterie.

1. DIE GEMEINSAMEN TARIFE

In diesem politisch-kommerziellen Spannungsfeld spielen sich die Verhandlungen ab, die im besten Fall zu einem wirklich «Gemeinsamen» Tarif führen.

A) Der Vermiettarif: GT 6

Das Ausleihen von Werken gegen Gebühr heisst juristisch «Vermieten». Schon im Frühjahr 1994 wurde der Vermiettarif für Videotheken (GT 5) beschlossen, kurz darauf, am 22. April 1994, der Vermiettarif für Bibliotheken GT 6. Dieser regelt die Vergütungspflicht für Bücher, Ton- und Tonbildträger in der inzwischen wohl den betroffenen Bibliotheken wohlbekannten Weise; seine Gültigkeit wurde nach Ablauf der ersten Periode 1998 verlängert. Die Verhandlungsergebnisse für diesen Tarif sind für die Bibliotheken akzeptabel ausgefallen. Ein Grossteil der Bibliotheken verzichtet ohnehin auf Ausleihgebühren; in vielen Fällen kann durch einen Jahresbeitrag oder eine andere Pauschalierung eine bescheidene Einnahme erzielt werden, ohne dass daraus eine urheberrechtliche Abgabepflicht entsteht. Dieser Vermiettarif muss auch im Lichte ursprünglicher Bestrebungen gesehen werden, die Bibliotheksausleihe generell abgabepflichtig zu machen, also den so genannten Bibliotheksgroschen einzuführen. Der Kampf um diese Frage, insbesondere im Ständerat, konnte nicht zuletzt durch aufklärenden Einsatz aus unseren Kreisen in dem Sinne beeinflusst werden, dass zumindest die unentgeltliche Buchausleihe auch von Urheberabgaben verschont blieb.

B) Der Fotokopiertarif: GT 8

Offiziell heisst er Reprographietarif und ist aufgefächert in mehrere separate Tarife:

a) Der Verwaltungstarif: GT 8/I

Öffentliche Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden rechnen jährlich aufgrund eines pauschalierten Berechnungsschlüssels mit der Urheberrechts-Verwertungsgesellschaft *ProLitteris* ab; in diesen Pauschalen sind auch allfällige angegliederte Verwaltungsbibliotheken, etwa auch grössere Gerichtsbibliotheken, eingeschlossen. Solche Biblio-

theiken haben also keinesfalls separat über den Bibliothekstarif abzurechnen.

b) Der Bibliothekstarif: GT 8/II

Wie schon angedeutet, betrifft dieser Tarif nicht sämtliche Bibliotheken, sondern nur selbständige Einheiten, die insbesondere nicht zum Schul- und Universitätsbereich, zum Verwaltungsbereich oder zum Unternehmensbereich gehören. Für diese selbständigen Bibliotheken wird die Abgabe völlig anders berechnet als für alle übrigen Bereiche. Die geschuldete Summe wird ermittelt als Bruchteil der effektiven Einnahmen, welche die Bibliothek aus dem Verkauf der Fotokopien erzielt. Die betroffenen Bibliotheken kennen ja inzwischen diese Berechnungen, ihre detaillierte Darlegung würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen.

In der teils harten Auseinandersetzung gerade um diesen Tarif hat sich die Zusammenarbeit des BBS mit dem DUN ausgezeichnet bewährt; nur das Zusammenführen des Sachwissens aus beiden Vereinigungen ermöglichte schliesslich einen Tarif, dessen Konsequenzen für die Bibliotheken doch als tragbar zu bewerten sind.

c) Der Schultarif: GT 8/III

Schulen und Hochschulen vergüten der ProLitteris eine urheberrechtliche Pauschalabgabe, berechnet nach der Schüleranzahl. Dabei variieren die Ansätze je nach Schulstufe und erreichen auf Universitätsniveau Fr. 16.– pro Kopf und Jahr. Naturgemäss wurde dieser Tarif nicht vom BBS ausgehandelt; er umfasst aber selbstredend auch die Schul- und Universitätsbibliotheken. Wo letztere gleichzeitig öffentlichen

Charakter haben (etwa als Kantonsbibliotheken), wird nach einem festgelegten Prozentsatz nach GT 8/II abgerechnet. Im Übrigen haben somit Schul- und Hochschulbibliotheken nicht nach dem Bibliothekstarif abzurechnen, ihre Nutzungen sind durch den Schultarif bereits voll abgedeckt. – Aus unseren Kreisen wurde wiederholt auf die erstaunliche Höhe besonders der Universitätspauschalen hingewiesen, doch konnte wie gesagt der BBS diesen Tarif nicht beeinflussen.

d) Die weiteren Tarife des GT 8

Der GT 8/IV betrifft die Copy-Shops, die Tarife GT 8/V und GT 8/VI Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Firmenbibliotheken werden durch die letztgenannten Tarife abgedeckt.

Grundlage für die Berechnung all dieser Einzeltarife war in den Verhandlungen die Festlegung eines fiktiven Buchseitenpreises. Durch eine Auswertung des VLB konnten wir die ursprünglichen Vorstellungen der Urheberseite wesentlich beeinflussen; so liegt den geltenden Tarifen nunmehr ein Seitenpreis von 3,5 Rappen zugrunde. Auch die Tatsache, dass längst nicht alle Bibliothekskopien urheberrechtlich geschütztes Material betreffen, mussten wir mit Erhebungen untermauern. So geht der GT 8/II nun davon aus, dass 30% der Bibliothekskopituren geschützte Vorlagen betreffen. Diese wenigen Beispiele zeigen die Wichtigkeit einer Einflussnahme des BBS bei spezifischen Tarifverhandlungen; dies wird besonders auch für den nachfolgend zu erwähnenden Tarif gelten.

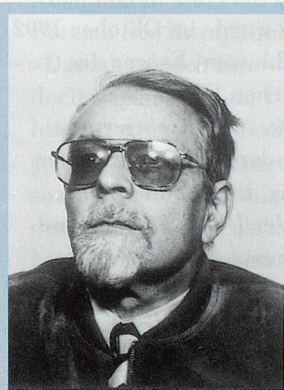
Die Tarife des GT 8 laufen Ende 2001 ab. ProLitteris möchte diese Tarife revidieren und leitete soeben eine entsprechende neue Verhandlungsrunde ein. Diese wird von uns mit grosser Aufmerksamkeit zu verfolgen sein!

C) Der Computertarif: GT 9

Schon als im November 1995 die Eidgenössische Schiedskommission den GT 8 genehmigte und rückwirkend in Kraft setzte, stellte ProLitteris einen weiteren Urheberrechtstarif in Aussicht, der insbesondere eine «Bildschirmabgabe» einführen sollte. Nicht zuletzt angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung des GT 8 und der Verweigerungshaltung gewisser Kreise verzögerte sich dieses Projekt mehrmals. Von der Nutzerseite wurden für Urheberabgaben im digitalen Bereich insbesondere drei Pflöcke eingeschlagen:

- Verhältnismässigkeit der Entschädigung gemessen am abzugeltenden urheberrechtlichen Schöpfungsvorgang
- Eingrenzung der Abgabepflicht auf effektiv erfolgte (nicht bloss potentielle) Werknutzung
- Wirtschaftliche Tragbarkeit der Entschädigung für die betroffenen Nutzerkreise

Hinter diesen Forderungen steht insbesondere die Befürchtung, dass wegen technischer Schwierigkeiten bei Erhebung der effektiven urheberrechtlichen Nutzungen zu ausdehnen den Pauschalierungen gegriffen wird, die schon entfernte Nutzungsmöglichkeiten abgabepflichtig machen. Die ersten Tarifentwürfe bestätigten teilweise diese Befürchtungen. Der DUN lehnte diese als «Aufwischtarife» ab, die sämtliche möglichen noch nicht geregelten Nutzungsformen umfassen und – im Unterschied zum GT 8 – nicht nur Werke, sondern auch Leistungen einbeziehen. Gestützt auf ein prominentes Rechtsgutachten wurde auch die gesetzliche Grundlage für



DER AUTOR

Christmuth Martin Flück
Geb. 1940, verheiratet, 2 Kinder
Nach der Promotion an der Uni
Basel rechtsbibliothekarische
Studien in London und
Cambridge

1970 Bibliothekar Institut für Internationales Recht
(Uni Basel)

1985 Leiter Institut für Rechtswissenschaft Basel

1996 Direktor Zentrale Dienste Juristische Fakultät

Uni Basel. Lehrbeauftragter für Juristische

Dokumentation und Rechtsinformatik

(Basler Wissenschaftspreis 1992)

Urheberrechtsdelegierter des BBS

(Vorstandsmitglied DUN)

Mitglied Schweiz. Verein für Rechtsinformatik

(bis April 2000 Vizepräsident)

contact:

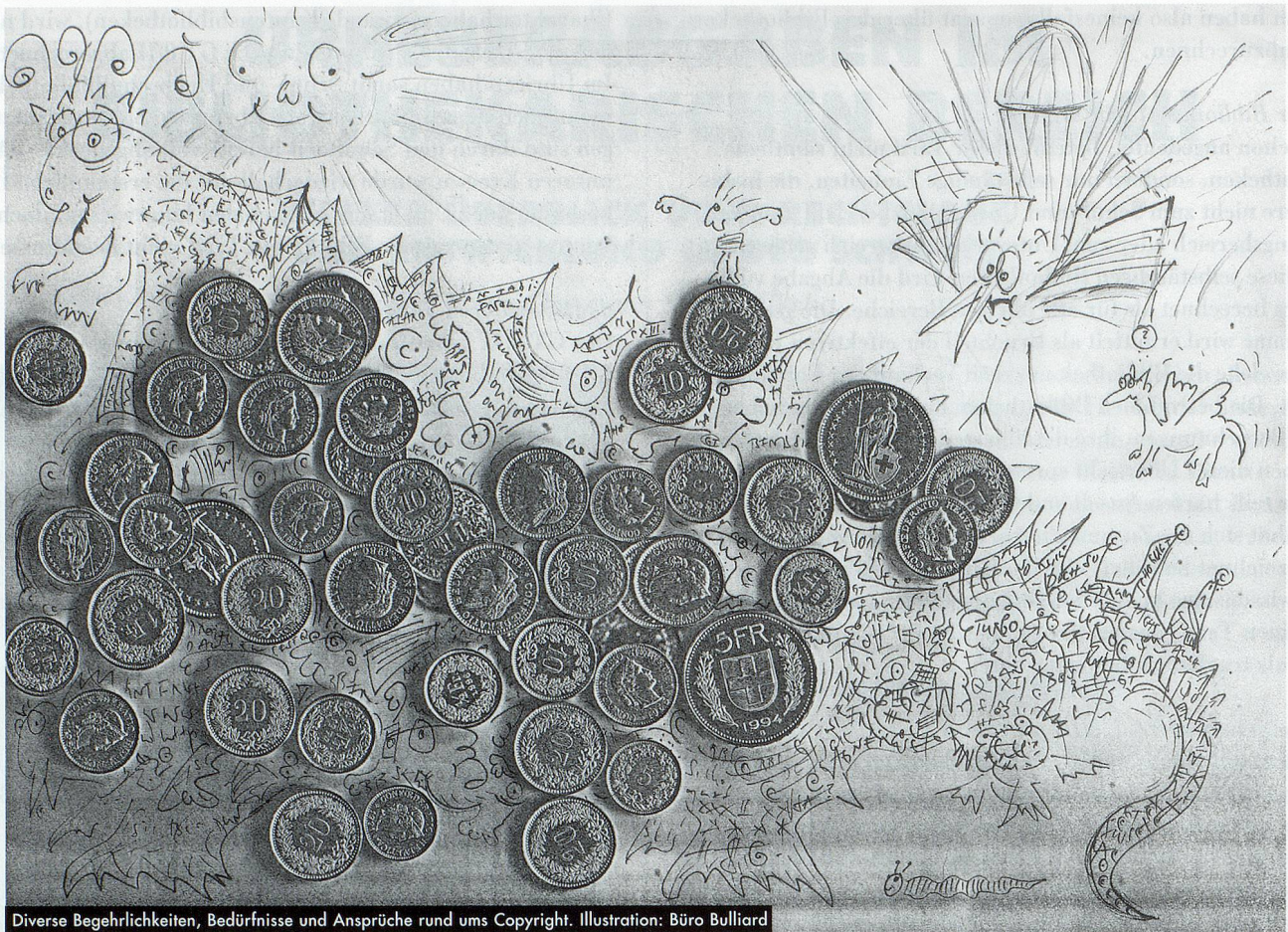
Christmuth Martin Flück

Dr. iur., Direktor, Juristische Fakultät der Universität

Maiengasse 51, CH-4056 Basel

Tel.: +41 61 267 25 00, Fax: 267 25 25

E-Mail: Chris.Flueck@unibas.ch



einen solchen Tarif angezweifelt. Weitere Entwürfe mit teils moderateren Bestimmungen folgten, doch zeigte sich, dass dieser Bereich nur auf der Basis präziser quantitativer und qualitativer Angaben geregelt werden kann. Zurzeit versucht ProLitteris, durch Erhebungen, auch in Bibliotheken, entsprechende Grundlagen zu erarbeiten. Da die Nutzerseite dies gefordert hatte, müssen wir grundsätzlich auch bereit sein, an den Erhebungen der Daten, die als Grundlage für die Anwendung des GT 9 dienen, mitzuwirken. Dies grundsätzlich ohne Kostenfolge, ist doch die Mitwirkungspflicht der Nutzer bereits gesetzlich festgesetzt.

Wie schon beim GT 8 könnte sich auch hier die Mitwirkung von Bibliotheken als hilfreich erweisen. Insbesondere gilt es dabei, Überschneidungen mit dem GT 8 zu vermeiden und im Sinne der oben genannten Maximen realistische und praktikable Lösungen anzustreben für den Fall, dass dieser Tarif dereinst in Geltung tritt.

D) Der «Überspielungstarif»: GT 10

Für die Überspielungen auf leere Ton- und Tonbildträger in Betrieben haben die Verwertungsgesellschaften in diesem Frühjahr einen GT 10 vorgelegt, der gegenwärtig in Vernehmlassung ist und von DUN und BBS grundsätzlich abgelehnt wird. In einer ergänzenden Stellungnahme wies der BBS-Präsident auf die besondere Aufgabe und Situation der Bibliotheken und Archive hin, die Kopien ausschliesslich zum Zwecke der Werkerhaltung anfertigen. Eine Belastung solcher Vorgänge mit zusätzlichen Urhebergebühren (neben dem bereits bestehenden Leerkassettentarif!) muss wohl in jedem Fall als absurd bezeichnet werden. Generell fehlt aber wohl dem GT 10 noch eindeutiger als dem GT 9 die gesetzliche Grundlage.

2. DAS URHEBERRECHTSGESETZ

Nach jahrzehntelangen Vorarbeiten wurde im Oktober 1992 das neue URG vom Parlament beschlossen. Es war das Ergebnis eines recht nutzerfreundlichen Entwurfs des Bundesrates einerseits, sowie urheber- und verlegerpolitischer Korrekturen im Parlament andererseits. Unter dem Einfluss der seitherigen Entwicklung, insbesondere der wachsenden Zahl von Tarifen, hat der DUN verschiedene parlamentarische Vorstösse im Interesse der Nutzerseite angeregt. So verlangt insbesondere eine Motion vom letzten Jahr, «die rechtlichen Voraussetzungen im URG zu schaffen, damit auch die wirtschaftlichen Interessen der Nutzer von Urheber- und verwandten Schutzrechten bei der Festlegung der Tarifentschädigung zu berücksichtigen sind. Das Urheberrechtsgesetz ist dahin zu ergänzen, dass nur die effektive Nutzung von Rechten vergütungspflichtig ist.» Damit soll die seit 1993 zu beobachtende stetige Erhöhung des Schutzniveaus für Urheberrechte aufgehalten werden.

Inzwischen wird intensiv an der Revision des URG gearbeitet, wobei die Schweiz angesichts der Internationalisierung, ja Globalisierung des Urheberrechts in gewissen Zugzwang gerät. Die internationalen Abkommen auf der einen, die anstehenden Motionen und Postulate in den Eidgenössischen Räten auf der anderen Seite sollen in der anstehenden Teilrevision des Gesetzes berücksichtigt werden. Dabei kommt der genannten Motion inhaltlich entscheidende Bedeutung zu: *Dem Urheberschutz ist ein Nutzerschutz beizufügen!*

Der BBS wird die Revisionsverhandlungen vor und während der parlamentarischen Phase ähnlich sorgfältig und effizient begleiten müssen wie damals Anfang der Neunzigerjahre!

3. INTERNATIONALES URHEBERRECHT

A) Im Schoss der *Weltorganisation für Geistiges Eigentum* (WIPO bzw. OMPI) in Genf wurden 1997 zwei neue urheberrechtliche Abkommen verhandelt und abgeschlossen, deren Ratifikation durch die Schweiz allerdings noch aussteht. Aus der Sicht des *Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum* dient gerade die Revision des URG der Ratifikation dieser OMPI-Abkommen. Die beiden Abkommen, die den Urheberrechtsschutz (also den «Werk-schutz») sowie neu auch die Leistungsschutzrechte betreffen, tendieren wiederum auf eine Steigerung des Schutzniveaus gegenüber dem geltenden Recht.

In diesen globalen Vertragswerken spiegelt sich teils auch die prinzipielle Kluft zwischen dem amerikanischen und europäischen Urheberrechtsverständnis wider; während unser Recht grundsätzlich vom Gedanken des Persönlichkeitsschutzes ausgeht, markiert das amerikanische «Copyright» heute einen industriellen Begriff – die Rechte an Inhalten können heute ökonomisch bedeutsamer sein als die Rechte an materiellen Gütern! Auf Nutzerseite wird darauf zu achten sein, dass bei der Ratifikation der Verträge die bestehenden Möglichkeiten abweichender nationaler Regelungen in Einzelbereichen zugunsten des Nutzerschutzes ausgeschöpft werden.

Auf weitere Abkommen wie etwa die *TRIPS-agreements* (trade-related aspects of intellectual property rights) im Rahmen der *Welthandelsorganisation WTO* kann hier nicht eingegangen werden.

B) Europarecht

Auch hierzu muss ein kurzer Hinweis genügen. Im Bereich der Europäischen Union hat die 1996 erlassene «Datenbankrichtlinie» für Aufsehen gesorgt, führte sie doch ergänzend zum Urheberrechtsschutz für Datenbanken einen spezifischen neuen Schutzbegriff ein. Demgemäss hat etwa Deutschland in seinem Urheberrecht sowohl das «elektronische Datenbankwerk» als Unterfall des Sammelwerks als auch die Investition des Datenbankherstellers als solche neu unter Schutz gestellt. Welchen Einfluss diese Rechtsentwicklung auf die Schweiz hat, bleibt abzuwarten.

Andere EU-Richtlinien tendieren ebenfalls auf eine Erhöhung und Verdichtung des Urheberrechtsschutzes. Die Richtlinie vom 10.12.1997 mit dem schönen Namen «Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Rechte in der Informationsgesellschaft» will – wie unser GT 9 – das Urheberrecht im Bereich der neuen Technologien, insbesondere des Internets, ausweiten. Zurzeit ist ein Neuentwurf dieser Richtlinie in Arbeit; diese Entwicklungen sind auch im Lichte der bilateralen Abkommen der Schweiz sowie im Hinblick auf die Argumentation beim GT 9 sorgfältig zu beobachten.

4. PROLITTERIS UND DUN

Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen stehen sich nicht nur bei der Tarifierarbeit als direkte Verhandlungsparteien gegenüber, sie vertreten darüber hinaus ihre Interessengruppen in umfassender Weise, beraten ihre Mitglieder, beschaffen sich Informationen und sind als «Lobbyisten» aktiv.

A) ProLitteris gehört zu einer Anzahl von Verwertungsgesellschaften, die vom Gesetz vorgesehen und vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum zugelassen und mit Monopolstellung ausgestattet sind. ProLitteris deckt dabei, grob gesagt, Wort und Bild ab und ist für die Bibliotheken die wichtigste Kontrahentin. Wer publiziert, kann ihr als Mitglied beitreten und nach Massgabe seiner Produktion mit jährlichen Vergütungen rechnen, welche nach Abzug beträchtlicher Verwaltungsspesen nach komplizierten Schlüsseln ausgeteilt werden.

B) Demgegenüber ist der DUN als Dachorganisation der Nutzer eine rein privatrechtliche und freie Vereinigung. Seine Mitgliederliste ist ebenso umfangreich wie heterogen, umfasst von den Gebrüdern Knie über Kirchen, Gewerbeverband, SRG und SWISSCOM bis zur Staatsschreiberkonferenz und dem ... BBS einen Grossteil aller Urheberrechtsnutzer. Dadurch und durch die bisherige erfolgreiche Tätigkeit hat sich der DUN auch ohne Monopolstellung eine Art «Waffengleichheit» mit den Verwertungsgesellschaften erkämpft. Im komplexen Gestrüpp nationaler und internationaler Rechtsentwicklung könnte auch der BBS ohne Zusammenarbeit mit dem DUN seine Interessen, und das heisst die Interessen unserer Bibliotheksbenutzerinnen- und -benutzer, nicht wirksam genug verfolgen.

.....

A vendre étagères

Schulz-Collection Uniflex /
exécution acier vert Ral n° 6018,
258 rayons, dim. 87×25 cm,
23 montants simple face, dim.
28×222 cm, 20 montants double
face, dim. 50×222 cm.
Prix: le lot fr. 10 000.– à l'emporter.

Etagère de bibliothèque /
exécution montants noirs, rayons
gris clair, 259 rayons complets,
dim. 100×25 cm, 32 montants,
largeur 200 cm.
Prix: le lot fr. 5000.– à l'emporter.

Contacteur Bibliothèque
Edouard Fleuret
tél. 021 312 23 79
9 h 00– 12 h 00
E-Mail fef@bluewin.ch